
INFORMATION ZUR TRANSPORTLIZENZ

Was ist die Transportlizenz ?

Die Lizenz ist eine Zulassungsbewilligung für die Tätigkeit als Transportunternehmen im Personen- und Gütertransport. Die Lizenz wird – auf Antrag der interessierten Unternehmen – vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt.

Für welche Transporte ist eine Lizenz notwendig ?

Ab 1.1.2018 (Ende der Uebergangsfrist) untersteht grundsätzlich jeder gewerbliche Transport mit Fahrzeugen-, Fahrzeugkombinationen über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht (Einträge Fahrzeugausweis, dazu kann allenfalls schon ein Personenwagen mit Anhänger gehören) der Lizenzpflicht (Ausnahme sind gewerbliche Traktoren mit Anhänger, welche bis 40 km/h zugelassen sind).

Ist der Viehhandel von der Lizenzpflicht befreit ?

Gemäss Punkt 4 Anhang 4 LVA (ist beigelegt) stellt der reine Viehhandel im klassischen Sinne in Verbindung mit LVA Anhang 4 , Punkt 4 Bst. a-e einen Werkverkehr dar. Der Werkverkehr ist von der Lizenzpflicht befreit.

Hauptkriterium:

- die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden ein.
- die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist.
- Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen (Hauptwertschöpfung ist beim Viehhandel, nicht Tiertransport).

Das BAV hat mit Schreiben vom 18. April 2016 dem SVV bestätigt, dass der klassische Viehhandel in Verbindung mit LVA Anhang 4 , Punkt 4 Bst. a-e unter den Werkverkehr fällt.

Hauptproblem: Nachweis des Viehhandels beim Tiertransport

Der Tiertransporteur muss im Fall einer Kontrolle mit den Transportpapieren (Begleitdokument, Transportbuch, Lieferschein usw.) dem Fahrzeugausweis sowie einem allfälligen Nachweis über ein Anstellungsverhältnis die Durchführung eines Werkverkehrs nachweisen können.



**Bereits ein Alpviehtransport für Dritte fällt unter die Lizenzpflicht
Schlachtviehtransporte für Dritte sind ebenfalls Lizenzpflichtig**

Mehr Infos (Anhang 4 LVA): <http://www.berufszulassung.ch/lizenz/antrag-fuer-eine-lizenz/ausnahmen/>

Was wird als Beweis für Viehhändler Tiertransporte im Werkverkehr empfohlen ?

Grundsätzlich:

Die Polizei stellt bei den Kontrollen in erster Linie den Sachverhalt fest und nimmt die Beweise auf (Polizeirapport). Strafbehörde ist aber das Bundesamt für Verkehr (BAV), welches gestützt auf den Polizeirapport und den vom Fahrer präsentierten Unterlagen usw. den Fall beurteilt.



Zum Beispiel ist das Viehhandelspatent kein akzeptierter „Freipass“ in Bezug auf den Wegfall der Lizenzpflicht (wurde vom Bundesamt für Verkehr bestätigt).

Folglich:

Das Mass der Dinge ist bei einer Kontrolle der tatsächlich festgestellte Verwendungszweck des Fahrzeuges bzw. die erbrachten Beweise und Unterlagen, wenn es ein nicht lizenzpflichtiger Transport sein soll. Dieser Beweis ist bei jeder Kontrolle aufs Neue zu erbringen.

Mögliche Beweismittel (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

A) Eintrag bei Punkt 3 auf dem Begleitdokument

3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck			
<small>¹⁾m = männlich, w = weiblich, k = kastriert</small>			
Name und Adresse des/der Käufers/Käuferin, Händlers/Händlerin sowie Zwischenhandel / Markt			
Schlachtbetrieb X via Viehhändler Felix Muster, 5555 Fertighausen			
<input type="checkbox"/> Verkauf	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Sömmerung / Winterung	<input type="checkbox"/> Markt, Auktion



Ergänzungen auf dem Begleitdokument dürfen nur im Einverständnis mit dem Tierhalter erfolgen (Urkundencharakter)

B) Führen eines Transportbuches mit dem Titel «Viehhändler-Tiertransporte im Werkverkehr nach Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransport-unternehmer 8STUG; SR 744.10»

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 an den SVV vom BAV grundsätzlich anerkannt, hingegen nicht von allen Polizeikorps.

Nr.	A	B	C	D	E	F		
Nr.	Datum	Herkunft	N-Tier	Gattung	Fahrbeginn	Lenker	Bestimmungsort	Ankunftszeit
1	01.01.17	Schlachtviehannahme Sargans	10	Rind	10:15	Jakob-Muster	Schlachthof St. Gallen	11:20
2								

Transportbücher können beim SVV, Chur gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 20.- bezogen werden.

Welche Varianten ergeben sich wenn Variante A + B zuviel Bürokratie sind ?

C) Erteilung eines Mandates an einen Verkehrsleiter, der den Fachausweis für die Lizenz hat

STUG, Art. 4, Buchstabe 5:

Ein Verkehrsleiter oder eine Verkehrsleiterin darf im Auftragsverhältnis höchstens vier Unternehmen mit einer Fahrzeugflotte von insgesamt 50 Fahrzeugen leiten.



Haftungsfragen genau klären. Der Verkehrsleiter haftet.

Formulare für den Antrag einer Importlizenz und zur Mandatserteilung können heruntergeladen werden unter: <http://www.berufszulassung.ch/lizenz/antrag-fuer-eine-lizenz/antragsformular/>

Unter folgendem Link können die Inhaber der Transportlizenz abgefragt werden: <http://www.berufszulassung.ch/lizenz/lizenzinhaber/>

D) Absolvieren der Prüfung für die fachliche Eignung als Verkehrsleiter für die Transportlizenz

Siehe auch: <http://www.berufszulassung.ch>

Pro Jahr gibt es zwei Prüfungstermine (schriftliche Prüfung) und sie dauern einen Tag. Die Prüfungskosten belaufen sich auf CHF 200.- plus CHF 30.- pro Fach. Zur Prüfungsvorbereitung können Vorbereitungskurse besucht werden. Für das Fach 5 und 6 können die Lehrmittel online unter <http://www.berufszulassung.ch/fachausweis/lehrmittel/> bezogen werden.

Grundsätzlich werden 8 Prüfungsfächer geprüft. Je nach Vor- und Berufsbildung kann eine Befreiung von bestimmten Fächern erfolgen.



Im Vorfeld sich genau über die Befreiung informieren:

Siehe auch: <http://www.berufszulassung.ch/fachausweis/pruefungen/befreiungen/> Prüfungskommission entscheidet an Hand von Diplomas, Fähigkeitszeugnissen, u.w) über die Befreiungen.

Kontakte

Prüfungssekretariat c/o ASTAG, Wölflistrasse 5 / Postfach 65, 3000 Bern 22

Telefon: 031 370 85 41 oder 22 / fax: 031 370 85 88 / berufszulassung@astag.ch

Bundesamt für Verkehr BAV, Sektion Güterverkehr, 3003 Bern

Telefon: 058 465 87 25 / Fax: 058 464 11 86 / lizenz@bav.admin.ch

Herausgeber dieses Merkblattes:

Schweizerischer Viehhändler Verband
Kasernenstrasse 97
Postfach 660
CH-7007 Chur
Telefon: 081 250 77 27
Info@viehhandel-schweiz.ch

Publikation am 25. August 2017

Beilage: Anhang 4 Landesverkehrsabkommen



Merkblatt und Anhang 4 sind auf jedem Transportfahrzeug mitzuführen